

## COSTA RICA

### **Rundschreiben SENASA-SFE-R001-2020 zu COVID-19 vom 27.03.2020**

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 18.05.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**SENASA-SFE-R001-2020**  
**DIE GENERALDIREKTORIN**  
**DES NATIONALEN DIENSTES FÜR TIERGESUNDHEIT**  
**UND DER GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOR DES STAATLICHEN**  
**PFLANZENGESUNDHEITSDIENSTES**

In Ausübung des Auftrages gemäß Artikel 4, 101, 102, 105, 107, 113 und 114 des Generalgesetzes zur Öffentlichen Verwaltung, Gesetz Nr. 6227 vom 2. Mai 1978, Artikel 6 des Gesetzes Nr. 8495 vom 6. April 2006 und entsprechende Änderungen; Generalgesetz zum Nationalen Dienst für Tiergesundheit, Art. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 7664 vom 8. April 1997 und Änderungen; Gesetz zum Pflanzenschutz; Art. 3 und 10 des Durchführungsdekretes Nr. 30111 vom 14. Januar 2002, Regelungen zur Organisation, Struktur, Technik und Verwaltung des staatlichen Pflanzenschutzdienstes; 6, 7 und 8 des Durchführungsdekretes Nr. 36801 vom 20. September 2011; Regelung der Organisation und Struktur des staatlichen Pflanzenschutzdienstes; sowie Durchführungsdekret Nr. 42227-MP-S vom 16. März 2020, zur Erklärung des nationalen Notstands aufgrund des sanitären Notstandes aufgrund der Krankheit COVID-19;

**IN ERWÄGUNG:...**

**BESCHLIESST:**

#### **Artikel 1 - Begründung**

Der Grund dieses Rundschreibens ist eine störungsfreie und schnelle Abwicklung von Handlungen in Zusammenhang mit den Außenhandelsaktivitäten, um nicht ungerechtfertigt den Handelsfluss für die Dauer des internationalen epidemiologischen Notstands zu behindern.

#### **Artikel 2 – Kontrolle aufgrund von gedruckten Kopien oder einfachen Fotokopien**

Für die Geltungsdauer dieses Rundschreibens werden folgende Vorgaben festgelegt:

- a) Die Beamte von SENASA führen die Überprüfung der Dokumente, die die Waren bei Einfuhr, Transit, Lagerung und Zollabfertigung begleiten, entsprechend dem Verfahren auf Grundlage von Kopien in gedruckter Form oder Fotokopien der erforderlichen Dokumente durch, wenn der Nutzer nicht die Originaldokumente zur Verfügung hat, und aufgrund der Situation, die sich aus dem genannten Notstand ergibt. Ohne Beschlagnahme wird die Authentizität des internationalen veterinären Zeugnisses in digitaler Form bei solchen Ländern bestätigt, die ein digitales Anerkennungssystem haben, ist dies nicht der Fall, muss die Behörde des Ausfuhrlandes die Authentizität des Dokumentes vor dem Eintritt der Waren bestätigen (zum Beispiel amtlich auf elektronischem Weg vorab), wofür SENASA das folgende elektronische Postfach zur Verfügung gestellt hat [cuarentena@senaso.go.cr](mailto:cuarentena@senaso.go.cr)

b) Die Beamte des SFE führen die Überprüfung der Dokumente, die die Waren bei Einfuhr, Transit, Lagerung und Zollabfertigung begleiten, auf Grundlage von Kopien in gedruckter Form oder Fotokopien des phytosanitären Zeugnisses des Ursprungslandes oder Wiederausfuhrlandes durch, wenn der Nutzer nicht die Originaldokumente zur Verfügung hat, und aufgrund der Situation, die sich aus dem genannten Notstand ergibt. Ohne Beschlagnahme wird die Authentizität des internationalen phytosanitären Zeugnisses in digitaler Form bei solchen Ländern bestätigt, die ein digitales Anerkennungssystem haben, ist dies nicht der Fall, muss die Behörde des Ausfuhrlandes die Authentizität des Dokumentes vor dem Eintritt der Waren gegenüber der SFE bestätigen (zum Beispiel amtlich auf elektronischem Weg vorab), wofür SFE das folgende elektronische Postfach zur Verfügung gestellt hat [certificados@sfe.go.cr](mailto:certificados@sfe.go.cr)

### **Artikel 3 – Aufbewahrung von Originaldokumenten**

Die Beschäftigten der Zollbehörden, Importeure, Exporteure und im Allgemeinen die Nutzer der Dienste für Inspektion und Kontrolle von Sendungen bei SENASA und SFE müssen wie behördlich und gesetzlich vorgeschrieben die Originaldokumentation aufbewahren, nachdem sie sie erhalten haben.

### **Artikel 4 – Nachträgliche Prüfung**

Die zuständigen Dienststellen bei SENASA und SFE prüfen im Nachhinein die Überarbeitung der Originaldokumente in Hinsicht auf die Konformität in Übereinstimmung mit den Risikokriterien, die nach dem Ende der Notfallsituation festgelegt werden, oder gleichzeitig, falls die Nutzer Zugriff auf die Originaldokumente haben.

### **Artikel 5 – Geltungsbereich**

Dieses Rundschreiben ist für alle Beamten von SENASA und SFE verpflichtend.

### **Artikel 6 - Gültigkeit**

Gültig ab Veröffentlichung. Veröffentlichung sowohl auf der Web-Seite von SENASA als auch SFE sowie im Diario Oficial La Gaceta. Dieses Rundschreiben bleibt so lange in Kraft, wie die Erklärung zum nationalen Notstand gemäß Durchführungsbestimmung Nr. 42227-MP-S vom 16. März 2020 oder wie von den Generaldirektoren beider Behörden festgelegt.

27. März 2020

**DR. SILVIA NINO VILLAMIZAR**  
**GENERALDIREKTORIN**  
**DES NATIONALEN DIENSTES FÜR TIERGESUNDHEIT**

**FERNANDO ARAYA ALPIZAR**  
**GESCHÄFTSFÜHRENDER DIREKTOR**  
**DES STAATLICHEN PFLANZENSCHUTZDIENSTES**